

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 14. Mai 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 62.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 63.) Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1932. — (Nr. 64.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1932. — (Nr. 65.) Zahlung der Barzuschüsse der Kirchengemeinden für Kirchenamtszulagen. — (Nr. 66.) Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse in der Stellendotation für vereinigte Kirchen- und Schulstellen. — (Nr. 67.) Termine der theologischen Prüfungen zum Herbsttermin 1932. — (Nr. 68.) Kriegerehrungen. — (Nr. 69.) Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau. — (Nr. 70.) Evangelischer Kirchentag für Pommern. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

(Nr. 62.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler.

Vom 3. Juni bis 8. Juli bin ich beurlaubt. Eilige Eingaben werden in dieser Zeit zweckmäßig ohne Nennung des Namens an den Generalsuperintendenten gerichtet, um von meinem Vertreter bearbeitet zu werden. Alle anderen Postfachen erbitte ich an meine hiesige Privatanschrift: Derfflingerstr. 5.

D. K ä h l e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1932.

(Nr. 63.) Betr. Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1932.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir bekannt:

Die unverminderte fortdauernde Wirtschaftskrise hat eine neue beträchtliche Herabsetzung der staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen für das Rechnungsjahr 1932 und gleichzeitig einen weiteren Rückgang der örtlichen Deckungsmittel für die Pfarrbesoldung zur Folge gehabt. Der hierdurch bedingte Gesamtausfall wird voraussichtlich erheblich größer sein als die Verringerung des Pfarrbesoldungsbedarfs infolge der erst im Rechnungsjahr 1932 voll zur Auswirkung kommenden Gehalts- und Pensionskürzungen. Deshalb wird das Durchhalten der jetzigen Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge unseres Pfarrerstandes nur bei stärkster Drosselung des Bedarfs und schärfster Ausschöpfung der noch vorhandenen kirchlichen örtlichen Leistungsfähigkeit möglich sein.

1. Daher müssen alle zwecks Drosselung des Bedarfs ergangenen Anordnungen aufrecht erhalten und gegebenenfalls weitere Drosselungsmaßnahmen vorbehalten bleiben.

2. Die eigene Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden aus ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft bleibt weiter der Maßstab für etwa zu gewährende zentrale Beihilfen, wie auch die prinzipale Pfarrbesoldungspflicht den Gemeinden in vollem Umfang verbleibt. Soweit es sich um Erträge des Pfarrvermögens handelt, wird im Rechnungsjahre 1932 nicht selten zu Pachttermäßigungen und Pacht-ausfällen Stellung zu nehmen sein. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß durch das Pachteinigungsamt herbeigeführte Pachttermäßigungen, sowie infolge Vollstreckungsschutzes eingetretene Pacht-ausfälle in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden, sofern und solange es im Rahmen des dem Evangelischen Konsistorium zur Verfügung stehenden Zuschußkontingents möglich ist. Mit diesem Vorbehalt können auch freiwillige Pachttermäßigungen durch den Gemeindefkirchenrat zugelassen werden, die der Genehmigung des Konsistoriums bedürfen; diese kann nur erteilt werden, wenn anderenfalls eine weitergehende Ermäßigung durch das Pachteinigungsamt unmittelbar bevorsteht.

3. Die Verpflichtung zur Aufbringung der sogenannten alten Leistungen aus der Kirchenkasse bleibt neben den örtlichen, kirchensteuerlichen Deckungsleistungen grundsätzlich bestehen.

4. Ob es erforderlich sein wird, darüber hinaus kirchlicherseits für das Rechnungsjahr 1932 mindestens die Aufbringung desjenigen Marktbetrages aus Kirchensteuermitteln zu verlangen, der im Rechnungsjahr 1931 für die örtliche Pfarrbesoldung aufzubringen war (einschl. der aus der Kirchenkasse

abzuführenden alten Leistungen, Stollgebührenablösungsrenten usw.) muß vorbehalten bleiben. Die Kirchengemeinden werden sich daher auf alle Fälle bei ihren Haushalts- und Umlagemassnahmen auf die bevorrechtigte Sicherung dieses Deckungsbedarfs einzurichten haben.

Wir ordnen daher an, daß für das Rechnungsjahr 1932 mindestens 2½ % des der Umlage für 1932 als Maßstab zugrunde zu legenden Reichseinkommensteuersolls als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag in dem Kirchenkassenetat als Ausgabe und in dem Pfarrkassenetat als Einnahme und bei Fassung der Umlagebeschlüsse für 1932 berücksichtigt werden.

Die Gemeinden, die schon bisher ihren Kirchensteuerbedarf auch nach dem Maßstab des Grundvermögenssteuersolls umgelegt haben oder die für das Rechnungsjahr 1932 von sich aus diesen Maßstab für die Umlage ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nehmen, haben mindestens istmäßig 6 — sechs — % ihres ihrem letzten bzw. jetzigen Kirchensteuerbeschuß zugrunde gelegten Grundvermögenssteuersolls, sofern 6 % dieses Vermögenssteuersolls rechnermäßig einen höheren Marktbetrag ergeben als 2½ % des Reichseinkommensteuersolls von 1931 (im Vorjahr 6⅓ %) aufzubringen.

Wegen der Einstellung der Pfarrbesoldungsbeiträge in die Kirchenkassenvoranschläge, ihrer Umlage auf Einkommen- und Grundvermögenssteuerpflichtige durch die Kirchengemeinde oder die bürgerliche Gemeinde und wegen der Einreichung der Umlagebeschlüsse gilt entsprechend das in der Verfügung vom 30. März 1931 auf Seite 57 des Kirchlichen Amtsblattes Angeordnete mit der Maßgabe, daß die Umlagebeschlüsse spätestens zum 1. Juli vorzulegen sind. Diejenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben uns den für die Pfarrbesoldung bestimmten Bedarf von mindestens 2½ % des Reichseinkommensteuersolls bzw. 6 % des Grundvermögenssteuersolls, die Höhe beider Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung an Reichseinkommensteuersoll bzw. Grundvermögenssteuersoll bis spätestens 1. Juli 1932 anzuzeigen; sonst muß eine Sperrung der Pfarrbesoldungsbeihilfen eintreten.

Egb. IX. Nr. 1051.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Mai 1931.

(Nr. 64.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1932.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 12. März 1932.

E. O. I. 6670.

Lebensstraße 3.

Der Kirchenrat hat kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) in Verbindung mit der ihm seitens der Generalsynode durch Beschluß vom 8. März 1930 — Verhandlungen Bd. I S. 318, 339 — erteilten Ermächtigung den gesamt kirchlichen Umlagebedarf für das Rechnungsjahr 1932 durch Beschluß vom 29./30. Januar 1932 unter Vornahme einer außerordentlichen, der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage Rechnung tragenden Senkung gegenüber dem Vorjahr (mit 20 200 000 RM Umlagebedarf) festgesetzt auf

16 309 000 RM

und zwar

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 21) obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerrandes auf	16 249 000 RM
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	60 000 "

= zusammen... 16 309 000 RM

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamt kirchlichen Zwecke:	
1. Generalsynodalkosten	60 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	674 000 "
3. Pfarrstellendotierung	150 000 "
4. Baubeihilfen	200 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (RGBl. S. 219)	229 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	1 000 "

7. Umzugskostenbeihilfen.....	30 000	RM
8. Zuschußrente an die Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten	100 000	"
9. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	830 900	"
10. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	128 600	"
II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGBl. S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:		
1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	18 000	"
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen).....	10 000	"
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter.....	150 000	"
4. a. o. Unterstützungen für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	3 000	"
III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bzw. vom Kirchenrat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:		
1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGBl. 1928 S. 140) in Preußen einschließlich Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten und Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen	11 477 000	RM
im einzelnen:		
a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar- und Abtretungsgebiet	1 800 000	RM
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten	500 000	"
c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Versorgungsbezüge der preußischen Gemeindepfarrer, insbesondere ihrer Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung ..	9 177 000	"
2. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, im Saar- und Abtretungsgebiet	250 000	"
3. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund	337 000	"
4. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der allgemeinen kirchlichen Verwaltung	895 000	"
5. Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, zur Deckung unvorhergesehener Mehrbedürfnisse sowie zur Abrundung	765 500	"
zusammen...		16 309 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf wird hiermit gemäß Art. II ff. der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 kraft der vom Kirchenrat durch Beschluß vom 29./30. Januar 1932 erteilten Ermächtigung auf

a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,

b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche

nach demjenigen Verhältnis umgelegt, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von <i>M</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	15 441 425	57 018
zu b ...	15 446 276	807 575	2 982
zusammen ...	310 985 677	16 249 000	60 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommensteuersoll 1919 <i>M</i>	gesamtkirchliche Umlage I <i>RM</i>	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	12 975 243	678 363	2 505
2. Saargebiet (zeitweilig außerhalb der deutschen Reichssteuerhoheit)	2 471 033	129 212	477
zusammen ...	15 446 276	807 575	2 982

Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. O. vom Reichsenat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	621 399	56 964	2 063	442
2. Saargebiet	86 302	42 910	156	321
mithin insgesamt ...	707 701	99 874	2 219	763

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. O. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I $15\,441\,425 + 707\,701 = 16\,149\,126 \text{ RM}$
 an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) $57\,018 + 2\,219 = 59\,237 \text{ RM}$

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art. III a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls von 1930

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuersoll 1930 von	an gesamtkirchlicher Umlage I	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten)
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. Königsberg	22 727 759	600 747	2 203
2. Stettin	30 000 019	791 308	2 903
3. Schneidemühl	2 651 085	69 442	255
4. Berlin	265 567 202	7 010 335	25 715
5. Breslau	44 008 301	1 161 122	4 259
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke) ..	69 781 610	1 842 615	6 759
7. Münster	72 314 024	1 908 827	7 002
8. Koblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet)	104 736 038	2 764 730	10 141
zusammen...	611 786 038	16 149 126	59 237

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten)	mithin an Gesamtumlage
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. Ostpreußen	600 747	2 203	602 950
2. Pommern	791 308	2 903	794 211
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	69 442	255	69 697
4. Brandenburg	7 010 335	25 715	7 036 050
5. Schlesien	1 161 122	4 259	1 165 381
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke ..	1 842 615	6 759	1 849 374
7. Westfalen	1 908 827	7 002	1 915 829
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	2 807 640	10 462	2 818 102
Gebiet I zusammen...	16 192 036	59 558	16 251 594
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	56 964	442	57 406
Gesamtumlage wie eingangs...	16 249 000	60 000	16 309 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1932 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung).

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGVBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — G. D. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen innerhalb der Kirchenprovinzen und Kirchenkreise das für die Oberverteilung auf die Kirchenprovinzen nach zwingender gesetzlicher Vorschrift ausschließlich maßgebliche und nach ständiger Beobachtung für diesen Zweck auch sachlich noch immer als gerechtester Maßstab erwiesene Reichseinkommensteuerfoll nicht bindend zu sein braucht, sondern durch andere praktisch brauchbare Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mitheranziehung der Realsteuerkraft, der Verteilung des kirchlichen Grundbesitzvermögens, der Pfarrstellenzahl, der Seelenzahl usw.), je nach den besonderen provinziellen oder freisynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ergänzt oder ersetzt werden kann. Die innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzgebiete und ihrer Kreissynodalbezirke eingetretenen und dort allerdings stark nach anderweitigem Ausgleich drängenden Schrumpfung und Verschiebungen der Reichseinkommensteuerkraft gebieten es gerade für das kommende Notjahr 1932 zunächst den Provinzialkirchenräten, auf Verbreiterungen schon der provinzialkirchlichen Umlagebasis ernstlich Bedacht zu nehmen. Sie stellen die Konsistorien alsdann hinsichtlich der weiteren Unterverteilung innerhalb der Kirchenkreise vor die dringliche Aufgabe, mit allen der Kirchenleitung und Kirchenaufsicht zu Gebote stehenden Handhaben auf eine möglichst gerechte Anpassung der Umlage unter den Kirchengemeinden usw. des Kreissynodalverbandes je nach den besonderen örtlichen Wirtschaftsverhältnissen hinzuwirken. Gerade die diesjährige starke Senkung des Umlagebedarfs als solchen erscheint als der geeignete Zeitpunkt für derartige Überleitungen von bisherigen zu neuen Unterverteilungsmaßstäben.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleich lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die freisynodale Unterverteilung für 1932 als unausschießbar bezeichnet.

Die Umlagebeiträge sind, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch uns wie bisher in drei Teilen abzuführen und zwar

mit dem ersten Drittel

- von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. August 1932 an die Kreissynodalkassen,
- von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. August 1932 an die Provinzialsynodalkassen,
- von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. September 1932 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem zweiten Drittel

- von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. November 1932 an die Kreissynodalkassen,
- von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. November 1932 an die Provinzialsynodalkassen,
- von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Dezember 1932 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem dritten Drittel

- von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1933 an die Kreissynodalkassen,
- von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. Februar 1933 an die Provinzialsynodalkassen,
- von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. März 1933 an die gesamtkirchliche Zentralkasse.

Im Interesse der Förderung der Einbringbarkeit der gesamtkirchlichen und provinzialkirchlichen Umlagen hat uns der Kirchenrat ermächtigt, einer Kirchenprovinz eine Abführung ihres gesamtkirchlichen Umlageanteils in anderen Teilbeträgen und zu anderen Terminen zu bewilligen, sofern davon eine Erleichterung ihrer Abführungspflicht durch Berücksichtigung der allgemeinen und der kirchlichen Wirtschaftslage innerhalb ihres Gebiets erwartet werden kann. Begründete Anträge sind uns von den Konsistorien unter Beifügung der beschlußmäßigen Äußerung des beteiligten Provinzialkirchenrats binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Erlasses im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt einzureichen. Sie müssen indessen unbedingt darauf Rücksicht nehmen, daß im Rechnungsjahre 1932 erstmalig die gesamtkirchliche Deckungsleistung für die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes (Abschnitt III 1 c der obigen Umlageübersicht) mit einem sich auf 4 588 500 *RM* stellenden Halbjahresbetrage schon im Oktober 1932 an die Staatskasse zu erstatten ist und daß daneben der sonstige laufende Bedarf der Gesamtkirche während der Monate April ff. durch weitere Umlageeinzahlungen gedeckt werden muß.

In jedem Falle bleiben daher frühere als die terminmäßigen Zahlungen, auch Abschlagszahlungen auf 1932 und vor allem Tilgung etwaiger Reste aus 1931 angesichts der wichtigen eingangs gekennzeichneten und danach zu mehr als drei Vierteln der Gesamtumlage der Versorgung der Gemeinden mit geistlichen Kräften (I 2, 3, 5, 7, 10, II 1—3, III 1 und 2) dienenden Aufgaben und Verpflichtungen der Gesamtkirche, für deren Erfüllung sie mangels eigener Betriebs- oder Defizitfondes ausschließlich auf diese laufenden, ohne stille Reserven einkalkulierten Umlageeinnahmen angewiesen sein wird, dringlicher als je geboten. Nichteinhaltungen der vorgesehenen Ablieferungstermine und Ausfälle bei Abführung der Umlagebeiträge würden die für alle umlagepflichtigen Verbände und Gemeinden gleich lebenswichtigen Funktionen der Gesamtkirche empfindlich stören, wenn nicht völlig erlahmen lassen. Damit dem vorgebeugt werde, müssen Einsicht, gesamtkirchliches Gemeinschaftsbewußtsein und harte Energie aller beteiligten Selbstverwaltungs- und Aufsichtsorgane zielbewußt und planmäßig zusammenarbeiten, um der Erfüllung der Umlagepflichten gegenüber Gesamtkirche und Kirchenprovinz den vor der Auswirkung von Kirchensteuerausfällen zu schützenden Vorrang im kirchengemeindlichen Haushalt — neben den örtlichen Pfarrbesoldungsleistungen — zu sichern.

Bis auf weiteres bleibt es auch im Rechnungsjahre 1932 noch dabei, daß die Provinzialsynodal-kassen die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalkassette in Berlin C 2, und zwar auf deren Postcheckkonto Berlin Nr. 7 zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unter Verteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden. Nur dann wird unsere Kirche sich für den schweren Gang durch das Notjahr 1932, das ihre Mitarbeit am Durchhalten und Wiederaufbau von Volk und Vaterland dringlicher denn je zuvor auf den Plan ruft, durch eigene Anstrengungen gerüstet fühlen dürfen, zu deren Gelingen Gott der Allmächtige uns allen verhelfen möge!

gez.: K a p l e r.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	791 308
	2	zu den Kosten der Generalsynode	2 903
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	79 131
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	21 200
II		Zinsen	2 758
III		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme...			897 300
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	791 308
	2	zu den Kosten der Generalsynode	2 903
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	79 131
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	zur Deckung der Kosten der Tagung der Provinzialsynode 1935, 1. Rate	5 000
		bisheriger Abschn. 1 b:	
		zur Deckung der Kosten einer etwa notwendig werdenden außerordentlichen Provinzialsynode	—
	2	Reisekosten und Tagegelber:	
		a) der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw. ... 4 000 <i>RM</i>	—
		b) der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission 600 „	—
		Summe Abschnitt 2	4 600
	3	Verwaltungskosten	5 000
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	5 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- kirchenrats)	4 358
Summe der Ausgabe...			892 300
Summe der Einnahme...			897 300

Synodalkasse für 1932.

Betrag für 1931 <i>RM</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>	
940 521	—	149 213	Zu Tit. I Abschn. 1—2: Bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1930 entfallen auf den Provinzialsynodalverband Pommern als Umlage: a) für landeskirchliche Zwecke 791 308 <i>RM</i> b) zu den Kosten der Generalsynode 2 908 <i>RM</i>
7 036	—	4 133	
94 052	—	14 921	
40 000	—	18 800	
3 791	—	1 033	
—	—	—	
1 085 400	—	188 100	
940 521	—	149 213	Zu Tit. III Abschn. 1: Der zur Deckung der Kosten der Provinzialsynode 1933 notwendige Betrag ist bereits vorhanden. Da es aber erwünscht ist, daß die von den Kirchentreibern zu den Kosten der Provinzialsynode zu leistenden Beiträge in jedem Jahre möglichst gleich hoch sind, empfiehlt es sich, auch die Kosten der im Jahre 1935 stattfindenden Provinzialsynode in 4 gleichen Beträgen von je 5 000 <i>RM</i> allmählich anzusammeln.
7 036	—	4 133	
94 052	—	14 921	
12 500	—	7 500	
5 000	—	5 000	Zu Abschn. 2—3: Ausgegeben sind: 1929: 13 787,41 <i>RM</i> 1930: 8 393,73 <i>RM</i>
—	—	—	
—	—	—	Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt dringend, auf die Schaffung ausreichender Betriebsfonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamt-kirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ist hier ein weiterer Betrag von 5 000 <i>RM</i> eingestellt, um damit den Betriebsfonds nach und nach auf die notwendige Höhe von mindestens 100 000 <i>RM</i> zu bringen.
4 600	—	—	
6 300	—	1 300	Zu Tit. V: Ausgegeben sind: 1929: 5 651,03 <i>RM</i> 1930: 6 071,80 <i>RM</i>
10 000	—	5 000	
5 391	—	1 033	
1 085 400	—	188 100	
1 085 400	—	188 100	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1932/33.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1930	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1930	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
		<i>RM</i>	%			<i>RM</i>	%
					Übertrag...	19 149 959	63,82
1	Anklam	448 612	1,50	27	Belgard	576 053	1,92
2	Cammin	206 024	0,69	28	Bublitz	149 123	0,50
3	Daber	87 604	0,29	29	Bütow	200 501	0,67
4	Demmin	487 353	1,62	30	Dramburg	283 610	0,95
5	Freienwalde	152 145	0,51	31	Röslin	983 600	3,28
6	Garz a. Oder	134 898	0,45	32	Rolberg	865 620	2,88
7	Gollnow	499 833	1,67	33	Lauenburg	489 834	1,63
8	Greifenberg	261 710	0,87	34	Neustettin	558 600	1,86
9	Greifenhagen	303 777	1,01	35	Ragebuhr	94 265	0,31
10	Jacobshagen	176 985	0,59	36	Rügenwalde	287 921	0,96
11	Rolbath	234 566	0,78	37	Rummelsburg	149 047	0,50
12	Labes	201 365	0,67	38	Schivelbein	214 386	0,71
13	Naugard	268 065	0,89	39	Schlawe	386 098	1,29
14	Pasewalk	395 337	1,32	40	Stolp, Stadt	1 040 593	3,47
15	Penkun	137 384	0,46	41	Stolp, Altstadt	310 268	1,03
16	Pyritz	338 279	1,13	42	Tempelburg	144 853	0,48
17	Regenwalde	92 453	0,31	43	Barth	343 167	1,14
18	Stargard	882 494	2,94	44	Bergen	468 018	1,56
19	Stettin, Stadt	9 960 206	33,20	45	Franzburg	82 677	0,28
20	Stettin, Land	1 834 322	6,11	46	Garz a. Rügen	223 740	0,75
21	Treptow (Rega) ...	217 699	0,73	47	Greifswald, Stadt .	949 379	3,16
22	Treptow (Toll.) ...	159 045	0,53	48	Greifswald, Land ..	104 957	0,35
23	Uckermünde	304 139	1,01	49	Grimmen	341 648	1,14
24	Usedom	709 291	2,36	50	Loitz	132 353	0,44
25	Werben	343 521	1,14	51	Stralsund	1 247 108	4,16
26	Wollin	312 852	1,04	52	Wolgast	227 141	0,76
	zu übertragen...	19 149 959	63,82		Summe...	30 004 519	100,—

Verteilung

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
 b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände 1932.

Qfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1932							
		an landeskirch- licher Umlage: 791 308 RM, an General- synodalkosten: 2 903 RM, zus. 794 211 RM		für provinzi- alkirchliche Zwecke: 79 131 RM		zu den Provinzial- synodalkosten: 21 200 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Anklam	11 913	17	1 186	97	318	—	13 418	14
2	Cammin	5 480	06	546	—	146	28	6 172	34
3	Daber	2 303	21	229	48	61	48	2 594	17
4	Demmin	12 866	22	1 281	92	343	44	14 491	58
5	Freienwalde	4 050	48	403	57	108	12	4 562	17
6	Garg a. Oder	3 573	95	356	09	95	40	4 025	44
7	Gollnow	13 263	32	1 321	49	354	04	14 938	85
8	Greifenberg	6 909	64	638	44	184	44	7 782	52
9	Greifenhagen	8 021	53	799	22	214	12	9 034	87
10	Jacobshagen	4 635	84	466	87	125	08	5 277	79
11	Kolbzig	6 194	85	617	22	165	36	6 977	43
12	Labes	5 321	21	530	18	142	04	5 993	43
13	Naugard	7 063	48	704	27	188	68	7 961	43
14	Basewalk	10 483	59	1 044	53	279	84	11 807	96
15	Penkun	3 653	37	364	—	97	52	4 114	89
16	Pyritz	8 974	58	894	18	239	56	10 108	32
17	Regenwalde	2 462	05	245	31	65	72	2 773	08
18	Stargard	23 349	80	2 326	45	623	28	26 299	53
19	Stettin, Stadt	263 678	05	26 271	49	7 038	40	296 987	94
20	Stettin, Land	48 526	29	4 834	90	1 295	32	54 656	51
21	Treptow (Rega)	5 797	74	577	66	154	76	6 530	16
22	Treptow (Toll.)	4 209	32	419	39	112	36	4 741	07
23	Uckermünde	8 021	53	799	22	214	12	9 034	87
24	Usedom	18 743	38	1 867	49	500	32	21 111	19
25	Werben	9 054	01	902	09	241	68	10 197	78
26	Wollin	8 259	79	822	96	220	48	9 303	23
Seite...		506 865	46	50 501	39	13 529	84	570 896	69

Lfd. Nr.	Name der Kirchentreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1932							
		an landeskirch- licher Umlage: 791 308 RM, an General- synodalkosten: 2 903 RM, auf. 794 211 RM		für provinzial- kirchliche Zwecke: 79 131 RM		zu den Provinzial- synodalkosten: 21 200 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
	Übertrag...	506 865	46	50 501	39	13 529	84	570 896	69
27	Belgard	15 248	85	1 519	32	407	04	17 175	21
28	Bublig	3 971	06	395	65	106	—	4 472	71
29	Bütow	5 321	21	530	18	142	04	5 993	43
30	Dramburg	7 545	—	751	74	201	40	8 498	14
31	Röslin	26 050	12	2 595	50	695	36	29 340	98
32	Rolberg	22 873	28	2 278	97	610	56	25 762	81
33	Lauenburg	12 945	64	1 289	84	345	56	14 581	04
34	Neustettin	14 772	32	1 471	84	394	32	16 638	48
35	Ragebuhr	2 462	05	245	31	65	72	2 773	08
36	Rügenwalbe	7 624	43	759	66	203	52	8 587	61
37	Rummelsburg	3 971	06	395	65	106	—	4 472	71
38	Schivelbein	5 638	90	561	83	150	52	6 351	25
39	Schlame	10 245	32	1 020	79	273	48	11 539	59
40	Stolp, Stadt	27 559	12	2 745	85	735	64	31 040	61
41	Stolp, Altstadt	8 180	37	815	05	218	36	9 213	78
42	Tempelburg	3 812	21	379	83	101	76	4 293	80
43	Barth	9 054	01	902	09	241	68	10 197	78
44	Bergen	12 389	69	1 234	44	330	72	13 954	85
45	Franzburg	2 223	79	221	57	59	36	2 504	72
46	Garz auf Rügen	5 956	58	593	48	159	—	6 709	06
47	Greifswald, Stadt	25 097	07	2 500	54	669	92	28 267	53
48	Greifswald, Land	2 779	74	276	96	74	20	3 130	90
49	Grimmen	9 054	01	902	09	241	68	10 197	78
50	Loitz	3 494	53	348	18	93	28	3 935	99
51	Stralsund	33 039	18	3 291	85	881	92	37 212	95
52	Wolgast	6 036	—	601	40	161	12	6 798	52
	Summe ...	794 211	—	79 131	—	21 200	—	894 542	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 3. Mai 1932.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

Zustimmungserklärung.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unausschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Bl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuerfoll 1930 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in drei Teilen zu bewirken und zwar mit dem 1. Drittel seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1932, mit dem 2. Drittel spätestens bis 1. November 1932 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung des 1. Drittels an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hier selbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 15. August 1932, des 2. Drittels bis spätestens 15. November 1932 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. Februar 1933 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 15. Februar 1933 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen. Der Provinzialsynodalkasse gegenüber sind in erster Linie die Kreissynodalkassen für fristgemäße Zahlung der Synodal-Umlagen verantwortlich. Nur soweit ihnen die pünktliche Zahlung nachweislich deshalb nicht möglich ist, weil die Kirchengemeinden die von den Kreissynoden unterverteilten Landes- und provinzialkirchlichen Umlagen nicht zahlen, sind uns die säumigen Kirchengemeinden anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Rittergutsbesitzer v. Kleist in Drenow bei Willnow, Kreis Neustettin, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Egb. VII. Nr. 986.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1932.

(Nr. 65.) Zahlung der Barzuschüsse der Kirchengemeinden zur Kirchenamtszulage.

Die Regierung Köslin teilt uns unter dem 29. April 1932 — Gesch. Nr. II a 24 — folgendes mit:

„Im letzten Jahre haben wir mehrfach festgestellt, daß die Kirchengemeinden die von ihnen zu zahlenden Barzuschüsse zur Aufbringung der Kirchenamtszulage nicht an den Schulverband, sondern an den jeweiligen Inhaber der Kirchschullehrerstelle gezahlt haben. Hierdurch sind insofern Schwierigkeiten entstanden, als die Schulverbände, denen die Lehrer den an sie gezahlten Barzuschuß nicht aushändigten, in ihren Etats Fehlbeträge aufweisen. Zum Teil sind diese Zahlungen der Kirchengemeinden an die Lehrer bereits seit mehreren Jahren getätigt. Dadurch haben einige Schulverbände fühlbare Verluste erlitten. Die Lehrer andererseits, die die kirchlichen Barzuschüsse direkt erhielten, sind unter Umständen nicht mehr in der Lage, die zuviel erhaltenen Beträge den geschädigten Schulverbänden zu erstatten.“

Vorstehendes Schreiben der Regierung Köslin nehmen wir zum Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Zahlung der Barzuschüsse zur Aufbringung der Kirchenamtszulage nur an den Schulverband zu geschehen hat (vergl. auch unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1930 Seite 47 unter II Ziff. 6 und auf Seite 48 unter Ziff. 6). Die Stelleninhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes sind in keinem Falle befugt, Barzuschüsse der Kirchengemeinden anzunehmen.

Egb. IV. Nr. 3399.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1932.

(Nr. 66.) Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse in der Stellendotation für vereinigte Kirchen- und Schulstellen.

Die Regierung Stettin hat den Erlaß des Herrn Ministers vom 29. Juni 1931 — U III E Nr. 614 U III G I und G II — (von uns abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1931 Seite 145) nachträglich in dem amtlichen Schulblatt des Regierungsbezirks Stettin vom 1. April 1932 auf Seite 37 bekanntgegeben. Dieser Veröffentlichung ist hinzugefügt:

„Hierzu wird noch besonders darauf hingewiesen, daß den Kirchengemeinden an die Stelleninhaber ein Erstattungsanspruch auf die seit dem 1. Februar 1931 zuviel gezahlten kirchlichen Barzuschüsse zusteht, hingegen die Kreiskassen den Stelleninhabern diese an die Kirchengemeinde wieder erstatteten Mehrbeträge im Wege der Unrechnung in gleicher Höhe zu vergüten haben, so daß den Kirchschullehrern aus der Kürzung der kirchlichen Barzuschüsse kein geldlicher Schaden entsteht.“

Vorstehende Regierungsverfügung vom 19. März 1932 — R. A. I 8/9 — wird hiermit den Gemeinde-Kirchenräten zur Behebung von Zweifelsfragen zur Kenntnis gebracht.

Egb. IV. Nr. 3380.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1932.

(Nr. 67.) Termin der theologischen Prüfungen zum Herbsttermin 1932.

Die nächsten theologischen Prüfungen finden wie folgt statt:

- Die 1. Prüfung vom 21.—23. September und vom 26.—28. September 1932;
- die 2. Prüfung vom 28.—30. September 1932.

Egb. II. Nr. 275.

Stettin, den 30. April 1932.

(Nr. 68.) Kriegerehrungen.

Aus gegebenem Anlaß bringen wir unsere Bekanntmachung vom 25. Juni 1921 — IV 891 — Kirchliches Amtsblatt 1921 Seite 141 Nr. 135 in Erinnerung und legen den kirchlichen Organen dringend nahe, bei Entwurf und Ausführung von Kriegerehrungen und Erinnerungszeichen sich mehr als bisher der beim Oberpräsidium in Stettin bestehenden Beratungsstelle für Kriegerehrungen zu bedienen. Durch die Inanspruchnahme der Beratungsstelle entstehen den Ratfuchenden keine nennenswerten Unkosten.

Tgb. IV. Nr. 3199.

Stettin, den 30. April 1932.

(Nr. 69.) Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 23. April 1932 — E. D. II 253/32 — bestimmt, daß an einem Sonn- oder Feiertag des Kalenderjahres 1932 zugunsten des Evangelischen Johannesstifts in Berlin-Spandau eine Kirchenkollekte abgehalten wird.

Wir ordnen demgemäß an, daß diese Sammlung am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 26. Juni 1932, stattfindet. Die Erträge der Kirchensammlung sind bis zum 15. Juli 1932, von den Herren Superintenden ten gesammelt, an das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau, Postcheckkonto Berlin Nr. 15 818, abzuführen. Lieferzettel über die abgeführten Beträge sind uns einzureichen.

Tgb. VI. Nr. 652.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1932.

(Nr. 70.) Evangelischer Kirchentag für Pommern.

Auf Beschluß des Provinzialkirchenrates soll am 18. September d. J. in Stettin ein Evangelischer Kirchentag für Pommern abgehalten werden. Wir geben den Gemeinden und Pfarrämtern hiervon Kenntnis, damit auf den festgelegten Tag Rücksicht genommen werden kann.

Tgb. VI. Nr. 2675.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Ordiniert:**

Am 3. April 1932 der hilfsdienstpfl ichtige Pfarramtskandidat Richard Kaltwasser zum Hilfsprediger in Glowik, Kirchenkreis Altstadt-Stolp;

am 10. April 1932 die hilfsdienstpfl ichtigen Pfarramtskandidaten Günther Windler zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Greifenhagen, Heinrich Möller zum Hilfsprediger an St. Lukas in Stettin, Kurt Behling zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Dramburg und Ernst Thimm zum Hilfsprediger in Wief, Kirchenkreis Bergen;

am 17. April 1932 die hilfsdienstpfl ichtigen Pfarramtskandidaten Wilhelm Wurm zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Daber, Fritz Krüger zum Hilfsprediger in Erien, Kirchenkreis Anklam und Joachim Schmidt zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Neustettin.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Rentier Otto Gollnick in Rakebuhr bei seinem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem Kirchen- und Patronatsältestenamte für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern Beeck in Saal, Kreis Franzburg, und Born in Lüdershagen, Kreis Franzburg, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Der Pfarrer Rudolf Collmar zu Berge, Kreis Pomberg, ist unter Verzicht auf sein Amt und auf die Rechte des geistlichen Standes aus dem Dienst unserer Landeskirche ausgeschieden.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (Kirchenbundesamt) hat das Landeskirchenamt in Darmstadt den Pfarramtskandidaten Heinrich Waldschmidt, zur Zeit in Zell, Kreis Alsfeld, aus der Liste der hessischen Pfarramtskandidaten gestrichen.

5. Berufen:

- a) Der Pastor Ohm in Pribbernow, Kirchenkreis Wollin, zum Strafanstaltspfarrer in Naugard, Kirchenkreis Naugard, zum 1. April 1932.
- b) Der Hilfsprediger Erich Neumann in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum Pastor in die bisherige 3. Pfarrstelle in Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Mai 1932.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Massow, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. Juli 1932 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment ohne Mitwirkung der Gemeinde. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle der der evangelischen Kirche der altpreußischen Union angeschlossenen, klimatisch günstig gelegenen deutschen evangelischen Gemeinde in Sao Bento im Staate Santa Catharina (Brasilien) ist wegen Emeritierung des gegenwärtigen Inhabers baldigst mit einem verheirateten jüngeren Geistlichen wieder zu besetzen.
- c) Zur Vertretung eines beurlaubten Gemeindepfarrers in der deutschen evangelischen Gemeinde Buenos Aires, die gleichfalls der zu b) genannten Kirche angeschlossenen ist, wird sogleich ein unverheirateter Geistlicher gesucht, der bereit ist, nach Beendigung der Vertretung ein Reisepredigeramt der deutschen evangelischen La Plata-Synode zu übernehmen. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Abschriften der Prüfungszeugnisse sind an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. Nr. 3, zu richten.
- d) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Jakobshagen, Kirchenkreis gleichen Namens, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, Mietsentschädigung wird gewährt. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Körperschaften. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Wollin, St. Georg, Kirchenkreis Ujedom-Wollin, staatlichen Patronats, ist erledigt und vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats, zum 1. Juni d. J. zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notizen.

Fräulein Irma Kellaff aus Gr. Jestin, Kreis Kolberg-Körlin, hat am 18. März 1932 vor einer Prüfungskommission des Evangelischen Konsistoriums die Organistenprüfung mit dem Gesamtpredikat „Im ganzen gut“ bestanden.

Sie ist befähigt, in ländlichen und kleineren städtischen Kirchengemeinden den Dienst an der Orgel zu versehen.

Dieser Nummer liegt die Nr. 5 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

1 Beilage